

Teilbereich aufgehoben
seit 13. Juni 1995

ZEICHENERKLÄRUNG

- A = WR - o - II - 04 - 07
B = WA - o - II - 04 - 07
C = MI - o - II - 04 - 07
D = GE - o - II - 08 - 12

- GELTUNGSBEREICH
BAULINIE
BAUGRENZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
FIRSTLINIE
GEPLANTE PARZELLIERUNG
BESTEHENDE
BEBAUUNG
NEBENANLAGEN
GARAGEN
OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
PRIVATE

- WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEM.
MI MISCHGEBIET
GE GEWERBEGBIET
o OFFENE BAUWEISE
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
04/08 GRUNDFLÄCHENZAHL
07 12 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER VORSTEHENDEN PAUSE MIT DEM ORIGINALPLAN BEGLAUBIGE ICH HIERMIT. STADTBAUAMT MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 10. NOVEMBER 1993

LANGENDORF



FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM GEM. § 9 BAUG v. 23. 6. 1960 und § 29 HGO v. 5. 7. 1967

- 1. Der Anwendungsbereich dieser Festsetzungen in Textform ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke werden durch die Festsetzungen des zeichnerisch dargestellten Bebauungsplanes bestimmt.
3. Die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmt.
4. Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird wie folgt festgelegt:
In den Gebieten A, B, C max. 50 cm
In Gebiet D max. 140 cm
5. Die Flächen für Kraftfahrzeughaltestellen und Garagen sind im Bebauungsplan verbindlich festzulegen.
6. Garagenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sind im Gebiet A und B nicht zugelassen.
7. Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 24 HGO mit Ausnahme der notwendigen Zunähe und Zufahrten als Grundfläche anzuerkennen und zu unterlegen.
8. Innerhalb eines Streifens von 20 m von der Waldgrenze an dürfen keine Gebäude errichtet werden.
9. Baulinien und Baugrenzen können von Bauteilen wie folgt überschritten werden:
Außentreppe bis 1,50 m
Vordächer bis 1,50 m
Balkone bis 1,50 m
Kellerlichtschächte bis 1,00 m
10. Die traufseitige Außenwandhöhe einschließlich Sockel (siehe Punkt 2 dieser Festsetzungen) darf bis zu 10 m betragen.
11. Die Dachneigung und Dachform wird wie folgt festgelegt:
Gebiet A Wohnneubau 30° - 40° alter Teilbau - Satteldach
Gebiet B Wohnneubau 30° - 40° alter Teilbau - Satteldach
Gebiet C Wohnneubau 30° - 40° alter Teilbau - Satteldach
Gebiet D Wohnneubau 30° - 40° alter Teilbau - Satteldach
12. Kniestücke dürfen innerhalb der zulässigen Gesamthöhe der traufseitigen Außenwände bei zweigeschossigen Gebäuden 0,50 m nicht überschreiten.
13. Dachgauben sind in den Gebieten A, B, C zugelassen.
14. Die Dachdeckung bei Satteldächern mit 30° - 40° Neigung ist mit Dachfarnen engobert auszuführen.
15. Anlagen der Außenwerbung sind nur an Ort der Leistung zulässig.
16. Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß eine Störung des Gesamteindrucks vermieden wird.
17. Die straßenseitigen Einfriednungen sind in den Gebieten A, B, C, D als offen wirkende Zäune mit einer max. 25 cm hohen massiven Sockel bis zu einer Gesamthöhe von 1,25 m herzustellen.
18. Die Einfriednungen auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind in diesen Gebieten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zugelassen.

HGO = Hess. Bauordnung
BAUG = Bundesbaugesetz
BAUVVO = Baunutzungsverordnung

LÄMMERSPIEL

LANDKREIS OFFENBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 ÖSTLICH DER MÜHLHEIMERSTRASSE

MASSTAB 1:1000



BEARBEITET DURCH DAS KREISBAUAMT OFFENBACH AM MAIN, IM JULI 1967

Kreisbauamtsdirektor, Kreisbaumeister

ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES UEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

AUFSTELLUNG ENGELEIET: GEMASS § 2 ABS (1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE VERTRIFUNG STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 27. SEP. 1967

LÄMMERSPIEL, AM 17. Okt. 1967

OFFENGELEGT: NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITERN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRAGER OFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 2 ABS (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM - 6. Nov. 1967 BIS - 6. Dez. 1967

LÄMMERSPIEL, AM 14. Dez. 1967

BESCHLOSSEN: GEMASS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VON DER GEMEINDEVERTRIFUNG STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM - 2. Mai 1968

LÄMMERSPIEL, AM - 3. Mai 1968

GENEHMIGT: GEMASS § 11 BBAUG

Gemeinderat mit Vfg. vom 15. Okt. 1968, Az. V 63 - 61 d. 04/01, Darmstadt, den 15. Okt. 1968

Der Regierungspräsident im Auftrag

RECHTSVERBINDLICH: DURCH OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES IN DER ZEIT VOM 19. NOV. 1968 BIS 19. DEZ. 1968

DE AUSLEGUNG IST AM - 5. NOV. 1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEZEIGT WORDEN

LÄMMERSPIEL, AM 13. Jan. 1969

TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN L 5

STADT MÜHLHEIM AM MAIN GEMARKUNG LÄMMERSPIEL FLUR 1

BEARBEITET DURCH DAS STADTBAUAMT MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 8. Aug. 1994

Sachbearbeiter, Amtsleiter

AUFGESTELLT GEMASS § 2 BAUG DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 27. JUNI 1991

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN ... 06. Feb. 1995 ...

Bürgermeister, Erster Stadtrat

OFFENGELEGT GEMASS § 3 ABS. 2 BAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 0. Jan. 1994 IN DER ZEIT VOM 18. Jan. 1994 - 18. Feb. 1994

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN ... 06. Feb. 1995 ...

Bürgermeister, Erster Stadtrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMASS § 10 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 5 HGO DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 02. Feb. 1995

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN ... 06. Feb. 1995 ...

Bürgermeister, Erster Stadtrat

DIE TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DEM REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT ALS HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE NACH § 11 BAUG MIT SCHREIBEN VOM ... 02. März 1995 ... DORT EINGEGANGEN AM ... 08. März 1995 ANGEZEIGT.

DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN INNERHALB DER DREIMONATSFRIST DES § 11 ABS. 3 BAUG NICHT GELTEND GEMACHT.

MIT SCHREIBEN VOM 17. Mai 1995 HAT DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE MITGETEILT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE GEMASS § 12 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 12 ABS. 4 DER HAUPTSATZUNG DER STADT MÜHLHEIM AM MAIN AM 12. Juni 1995 BEKANNT GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE SOMIT AM 13. Juni 1995 RECHTSVERBINDLICH.

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 13. Juni 1995

Bürgermeister, Erster Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

■■■■■■■ GELTUNGSBEREICH DER AUFBEHUNG

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BAUG wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 14. Mai 95, Az.: IV 24 - 6108 01/04 - Lämmerspiel - 1 - REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsident im Auftrag

